

### Eine Forderung

Es ist eine allgemeine Forderung, daß die Strafgesetzgebung die Unzucht nicht als Verbrechen zu betrachten hat, sondern nur als eine Unsitte zu bestrafen.

### Wortlaut des Gesetzes

Das Gesetz über die Unzucht, das in dem Jahre 1871 erlassen wurde, lautet wie folgt: „Wer sich in einem öffentlichen Orte in einer unzüchtigen Weise betrugt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten bestraft.“

### Wortlaut des Gesetzes

Das Gesetz über die Unzucht, das in dem Jahre 1871 erlassen wurde, lautet wie folgt: „Wer sich in einem öffentlichen Orte in einer unzüchtigen Weise betrugt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten bestraft.“

Das Gesetz über die Unzucht, das in dem Jahre 1871 erlassen wurde, lautet wie folgt: „Wer sich in einem öffentlichen Orte in einer unzüchtigen Weise betrugt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten bestraft.“

### Max Herrmann (Neiße)

Als entschiedener Gegner des ganzen Unfugs, der von der Strafgesetzgebung (und leider auch von einem großen Teile beamteter und nichtbeamteter Spießermaneie) mit dem Begriff (und dem abscheulichen Wort dafür) „gewerbsmäßige Unzucht“ getrieben wird, als entschiedener Gegner (aus Gefühl und Überlegung) jeder Verfolgung der „gewerbsmäßigen Unzucht“ von sogenannten „normalen“ Charakter, bin ich natürlich auch unbedingt gegen das

mittelalterlich verbohrt Ausnahmegesetz, das denjenigen Mann mit Zucht-  
haus bedroht, der „gewerbsmäßig mit einem anderen Manne Unzucht treibt“.

Leider glaube ich nicht, daß unsere offiziellen entscheidenden Ämter über-  
haupt Argumenten der Gerechtigkeit und Humanität zugänglich sind, ja viel-  
mehr, daß die Meinung und Empfindung eines Dichters ihnen völlig unerheb-  
lich, nein, im höchsten Grade verdächtig erscheint.

*[Faint, illegible text block]*

*[Faint, illegible text block]*

# § 297<sub>3</sub>

## »UNZUCHT ZWISCHEN MÄNNERN«?



NEUER DEUTSCHER VERLAG  
BERLIN W 8